



zu "Eklat bei Sitzung des Ortsrates von Jennewitz" in der Ostsee-Zeitung vom 03.11.2011

2011-11-03 10:46:00

Eine kleine Erläuterung zum heutigen Artikel von Herrn Hoppe in der Ostsee-Zeitung unter dem Titel "Eklat bei Sitzung des Ortsrates von Jennewitz".

Rechtliche Grundlagen sind die [Kommunalverfassung §42 Ortsteilvertretungen](#) und die [Hauptsatzung der Stadt Kröpelin §§10-12](#).

Spätestens jetzt kann man wissen, daß dieses Gremium, wie auch die beiden anderen Ortsräte der Stadt Kröpelin, also der [Ortsrat Altenhagen](#) und der [Ortsrat Schmadebeck](#) aus jeweils fünf Vertretern bestehen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Stadtvertretung im Jahr 2009 gewählt wurden. Jeder Vertreter in einem [Ortsrat](#) ist also von genau einer Fraktion der Stadtvertretung vorgeschlagen und getragen worden. Gewählt wurden alle 15 schließlich einstimmig.

Wenn also ein einzelnes Ortsratsmitglied Fragen zu Entscheidungen der Stadtvertretung oder anderer Gremien der Kröpeliner Kommunalpolitik hat, was liegt dann näher, als zum Telefonhörer zu greifen? Dann ruft das Ortsratsmitglied ein Mitglied der entsendenden Fraktion an, etwa den Fraktionsvorsitzenden oder direkt das Mitglied der Fraktion in dem Gremium, wie etwa in diesem Fall im Hauptausschuß. Dann gibt es sicher eine Erklärung, warum der kritisierte Beschluß (im nichtöffentlichen Teil) gefaßt wurde und vieles, was jetzt in der Zeitung steht, einfach nur unwahr und lächerlich ist.

So kann man es machen. Aber, dann wird daraus ja kein Artikel in der Ostsee-Zeitung.

Aber, vielleicht ist sogar auch das wieder gut so? **Denn, nun ist es doch tatsächlich die Kritisierende selber, die einen weiteren Rechtsbruch des Kröpeliner Bürgermeisters öffentlich macht! Danke.**

Von wegen "Reisekosten-Lastschriftauftrag des Bürgermeisters". Wenn die rechtskundige [Kommunalaufsicht](#) das heute beim Frühstück in der Zeitung las, klingelten bei ihr sicherlich die Alarmglocken und das Einschreiten von Amts wegen wurde sicher schon eingeleitet. Kein Bürgermeister hat das Recht in dieser Form einem Dritten den Zugriff auf das Stadtsäckel zu gewähren.